

05.01.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3017 vom 5. Dezember 2023
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Justus Moor SPD
Drucksache 18/7246

Partydroge Lachgas auch in NRW auf dem Vormarsch – Was unternimmt die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Immer mehr junge Menschen greifen vermehrt zu Distickstoffmonoxid (Lachgas) als Rauschmittel. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen (EMCDDA) warnt in ihrem Bericht vor einem aufkommenden Trend, der sich in vielen EU-Ländern abzeichnet. Durch sogenannte „Lachgas-Challenges“ auf TikTok hat sich die Partydroge auch in Deutschland immer weiter verbreitet. Dies belegen auch die Zahlen für NRW. Wie das Landeskriminalamt NRW mitteilt, stieg die Zahl der bekannten Fälle innerhalb eines Jahres von 68 auf 215.

In Deutschland fällt Lachgas nicht unter das Betäubungsmittelgesetz und gilt damit offiziell nicht als Droge. Der Konsum und Verkauf ist somit erlaubt. Ferner gibt es aktuell auch keine Altersbeschränkung. Der Erwerb von Lachgas gestaltet sich äußerst einfach, sowohl im Internet als auch in Kiosken werden Kartuschen mit Lachgas sogar mit Geschmacksrichtungen wie Pfirsich, Erdbeere oder Mango angeboten. Teilweise wird online mit Aussagen wie: „was Sie für eine richtige Party und den schnellen Rausch benötigen!“ geworben.

Der unregulierte Zugang könnte Konsumenten glauben lassen, dass das Inhalieren des Gases gefahrlos sei. Der Konsum kann jedoch zu Bewusstlosigkeit führen. Durch den Sauerstoffmangel kann zudem das Gehirn geschädigt werden. Bei exzessivem, hoch dosiertem und langfristigem Konsum kann Lachgas die Blutbildung beeinträchtigen, das Rückenmark schädigen und die Isolierschicht der Nervenbahnen zerstören.

Im Gegensatz dazu hat die Niederlande Distickstoffmonoxid als Betäubungsmittel eingestuft, da Lachgas dort seit vielen Jahren als Rauschmittel dient. Außerdem kam es vermehrt zu Verkehrsunfällen, die auf den Konsum von Lachgas zurückzuführen sind.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3017 mit Schreiben vom 5. Januar 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. *Wie bewertet die Landesregierung den Anstieg von Lachgaskonsum in NRW?*

Die Landesregierung nimmt den Anstieg von Lachgaskonsum in Nordrhein-Westfalen ernst. Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht vom 17. Oktober 2023 zur Sitzung des Innenausschusses (Vorlage 18/1755) verwiesen.

2. *Inwiefern sind der Landesregierung konkrete Fälle von gesundheitlichen Schäden oder Zwischenfällen durch den Lachgaskonsum bekannt, insbesondere im Zusammenhang mit Jugendlichen?*

In der Erfassung von psychischen Störungen und Verhaltensstörungen durch den Konsum psychotroper Substanzen werden durch Lachgaskonsum ausgelöste Behandlungsfälle in der Kategorie „Sedativa und Hypnotika“ geführt. Diesbezüglich wird auf die Anlage der Antwort zur Kleinen Anfrage 2947 (Drucksache 18/6988) verwiesen.

Hinsichtlich der polizeilich bekanntgewordenen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem missbräuchlichen Konsum von Lachgas wird ebenfalls auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 17.10.2023 (Vorlage 18/1755, S. 3) verwiesen.

Eine gesonderte, händische Auswertung von Sachverhalten des Jahres 2023, bei denen der Verdacht eines missbräuchlichen Konsums von Lachgas besteht, wird das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erst im Jahr 2024 zur Erstellung des Lagebildes „Rauschgiftkriminalität NRW 2023“ durchführen. Eine Sonderauswertung dieser Sachverhalte zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ist in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

3. *Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass der Kauf von Lachgas unreguliert und ohne Altersbeschränkung möglich ist?*

4. *Sieht die Landesregierung eine mögliche Anpassung der rechtlichen Situation bezüglich Erwerb, Besitz und Konsum von Lachgas als notwendig an?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der käufliche Erwerb von Lachgas für medizinische Zwecke unterliegt den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes. Bei den arznei- und betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um abschließend geregeltes Bundesrecht. Lachgas, das nicht für medizinische Zwecke ausgelobt ist, unterfällt nicht den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen.

Als Lebensmittelzusatzstoff ist Lachgas im Einzelhandel frei verkäuflich. Dies steht im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften auf Europa- und Bundesebene. Es besteht keinerlei Regelungskompetenz bei den Bundesländern. Im Übrigen wird auf die Vorlage 18/1755 verwiesen.

5. Welche Präventionsmaßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Lachgaskonsum unter Jugendlichen zu reduzieren bzw. über mögliche Risiken aufzuklären?

Die Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW hat im November 2023 ein „Fact Sheet Lachgas“ (abrufbar unter <https://www.ginko-stiftung.de/landesfachstelle/home/nachricht12056.aspx>) veröffentlicht, das sich an pädagogische Fachkräfte an Schulen sowie in der Jugend- und Sozialarbeit wendet. Im Übrigen wird auf die Vorlage 18/1755 verwiesen.